

Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Aufgrund des § 4 i.V. mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Unteres Schussental am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Schussental über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 05. Juli 1991

§ 1 ändert sich wie folgt:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden	75,00 €
von mehr als 8 Stunden	85,00 €

(Tageshöchstsatz)

§ 3 ändert sich wie folgt:

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,00 €, der Stellvertreter von 100 €.

(2) Mit der Entschädigung sind auch die Sitzungstagegelder und innerhalb des Verbandsgebietes die Reisekostenvergütung abgegolten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Ausgefertigt!  
Tett nang, 24.02.2025  
Georg Schellinger, Verbandsvorsitzender

DocuSigned by:  
  
F617986F51D84D7...

12.03.2025